

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1990/8/29 90/02/0132

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.08.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

B-VG Art144 Abs3;
VwGG §34 Abs1;

Betreff

N gegen Landeshauptmann von Wien vom 3. Jänner 1990, Zl. MA 70-10/367/89/Str, betreffend Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967.

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Gegen den angefochtenen Bescheid er hob der Beschwerdeführer mit 26. Februar 1990 datierte Beschwerden sowohl an den Verfassungsgerichtshof als auch an den Verwaltungsgerichtshof, die bei den Gerichtshöfen jeweils am 28. Februar 1990 einlangten.

Mit Beschuß vom 11. Juni 1990, B 264/90, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der vorliegenden, zunächst an ihn gerichteten Beschwerde ab und trat sie gemäß § 144 Abs. 3 B-VG entsprechend dem Antrag des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof ab, bei dem sie am 26. Juli 1990 einlangte.

Im Hinblick auf die zur Zl.90/02/0031 protokolierte Parallelbeschwerde war die vorliegende vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerde mangels Berechtigung zu ihrer Erhebung infolge Erschöpfung des Beschwerderechtes zurückzuweisen (vgl. Dolp, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit3, S. 160).

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mehrfache Beschwerdeführung Abtretung vom VfGH

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020132.X00

Im RIS seit

29.08.1990

Zuletzt aktualisiert am

19.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at